

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Dienstleistungs-, Forschungs- und Entwicklungsaufträgen durch das IABP - Institut für angewandte Bauphysik AG (nachfolgend IABP genannt)

Fassung 17.11.2020

Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis bezüglich Abschlusses, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungs-, Forschungs- und Entwicklungsaufträgen zwischen dem IABP und seinem Auftraggeber. Abweichende Vereinbarungen oder zusätzliche Bestimmungen von Seiten des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie das IABP ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Als Auftraggeber gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die den Auftrag erteilt.

Art und Umfang der Leistungen

Bei den zu erbringenden Leistungen des IABP Instituts handelt es sich entweder um:

- a) Beratende Dienstleistungen, in deren Rahmen der Auftraggeber beraten wird oder Expertisen erstellt werden, und/oder
- b) Untersuchungs Dienstleistungen, in deren Rahmen messtechnische Untersuchungen, Prüfungen, Computersimulationen, Parameterstudien, Machbarkeitsstudien, Auftragsforschung, Entwicklungsaufträge oder Schadensuntersuchungen durchgeführt werden.

Der genaue Leistungsumfang des IABP richtet sich nach der Offerte bzw. des Vertrags mit dem Auftraggeber.

Berichte

In der Regel werden die Arbeitsergebnisse in einem Bericht festgehalten. Die Erstattung des Berichts erfolgt in deutscher Sprache. Der Bericht wird dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Wünscht der Auftraggeber den Bericht in einer anderen Landessprache als Deutsch, muss er dies bei Vertragsabschluss ausdrücklich mitteilen. Die Übersetzung in eine andere Sprache als oben genannt ist mit Mehrkosten verbunden, die vom Auftraggeber zu bezahlen sind.

Geheimhaltung

Das IABP verpflichtet sich, sämtliche bekanntwerdenden Tatsachen und Informationen des Auftraggebers, welche ihm im Rahmen des Auftrags zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen. Das IABP ist zur Offenbarung der erlangten Kenntnisse befugt, wenn es auf Grund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Eine zusätzliche Geheimhaltungsvereinbarung (GHV) kann bereits vor oder auch während der Bearbeitung eines Auftrags zwischen dem IABP und seinem Auftraggeber geschlossen werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Materialproben / Materialentnahme

Der Auftraggeber erteilt dem IABP Vollmacht, die zur Ausführung eines Auftrags notwendigen Auskünfte einzuholen, Materialproben zu entnehmen, Untersuchungen, Reisen und Besichtigungen durchzuführen, überlassene Schriftstücke zu kopieren und Hilfskräfte zuzuziehen, soweit dies für seine Tätigkeit erforderlich erscheint. Das Schliessen von Bauteilen erfolgt auf alleinige Gefahr und Kosten des Auftraggebers.

Das IABP behält sich vor, ggf. externe Fachkräfte / Institute / Labore für einzelne Arbeiten beizuziehen. Verlangt der Auftraggeber nach Abschluss des Auftrags das Produkt oder Material zurück, muss er allfällige Kosten für den Rücktransport bezahlen. Ebenso trägt der Auftraggeber allfällige Kosten für die Entsorgung von Probematerial.

Termine

In Fällen von höherer Gewalt, Krankheit und solchen Fällen, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, verlängert sich entsprechend die Zeit für die Erbringung der Leistung. Der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Werden Fristen mit dem Auftraggeber vereinbart, beginnen diese zu laufen, sobald sich das IABP und der Auftraggeber über alle Einzelheiten des Auftrags einig geworden sind und der Auftraggeber dem IABP alle notwendigen, für die Erbringung der Dienstleistung benötigten Unterlagen und Materialien überlassen hat.

Mitwirken des Auftraggebers

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass das IABP alle für die Durchführung des Auftrags nötigen Unterlagen und Auskünfte rechtzeitig, unentgeltlich und vollständig erhält. Ausserdem ist es von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Auftragsabwicklung von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass sich ein zu untersuchendes Gebäude / Bauteil in einem Zustand befinden, welches die vorgesehenen Untersuchungen und/oder Messungen ohne Behinderung und ohne eine Gefährdung für alle Beteiligten ermöglicht.

Rechte an Knowhow / Publikationen

Das im Rahmen der vertraglichen Leistung erarbeitete Knowhow gehört sowohl dem IABP als auch dem Auftraggeber. Dem Auftraggeber steht das kommerzielle Nutzungsrecht zu. Das IABP ist berechtigt das erarbeitete Knowhow im Rahmen weiterer Forschungsarbeiten zu nutzen. Wenn es sich bei dem erarbeiteten Knowhow um eine patentfähige Erfindung handelt, einigen sich das IABP und der Auftraggeber in einer separaten Vereinbarung über die Modalitäten der Anmeldung und Nutzungsrechte. In der separaten Vereinbarung sind vor allem Regelungen betreffend einer angemessenen Entschädigung des IABP im Falle der kommerziellen Verwertung des Patents durch den Auftraggeber und die Deckung der durch die Patentanmeldung entstehenden Kosten zu regeln.

Grundsätzlich bleibt Knowhow, das bereits beim IABP vorhanden war oder welches anderweitig erlangt wurde, Eigentum des IABP.

Das IABP Institut ist dazu berechtigt, Arbeitsergebnisse in vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zu publizieren. Anonymisierte Ergebnisse dürfen für Weiterbildungen, und in Präsentationen verwendet werden.

Offerten

Eine Offerte des IABP beinhaltet Informationen zur Geschäftstätigkeit und ist nur für den bezeichneten Auftraggeber, zum Zweck der Beschreibung des Leistungsangebotes bestimmt. Eine anderweitige Verwendung oder eine Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung des IABP. Die Gültigkeit einer Offerte beträgt ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung 60 Tage ab Angebotsdatum.

Haftung

Die Haftung des IABP, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das IABP haftet nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, gleich welcher Art. Die Empfehlungen des IABP zu Konstruktionen, Materialität oder Bauausführungen entbinden den Planer / Verarbeiter nicht von seiner Prüf- und Hinweispflicht.

Gewährleistung

Das IABP gewährleistet dem Auftraggeber eine sorgfältige, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Ausführung des Auftrags. Bei Mess- und Prüfdienstleistungen beziehen sich die Ergebnisse stets nur auf die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Flächen bzw. Materialproben. Es wird keine Gewähr übernommen, dass die Mess- und Prüfergebnisse auf andere Flächen bzw. Materialproben direkt übertragbar sind. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des schriftlichen Arbeitsberichts beim Auftraggeber. Etwaige Mängel müssen innerhalb der Verjährungsfrist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung dem IABP schriftlich mitgeteilt werden. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur eine kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Auftrags verlangen. Hierzu sind dem IABP mindestens zwei Versuche zu gewähren. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, so kann der Auftraggeber eine Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) oder eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

Vertretung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Architekten / Bauleiter / Erfüllungsgehilfen zur Erteilung solcher Zusatz- und Nachtragsaufträge zu bevollmächtigen, die zur Ausführung des erteilten Auftrags erforderlich sind.

Zusatzaufträge

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung zusätzlich vom Auftraggeber oder seinem Erfüllungsgehilfen in Auftrag gegeben, hat das IABP Anspruch auf eine gesonderte Vergütung. Einer besonderen Ankündigung dieses Anspruchs bedarf es nicht.

Vergütung

Die Dienstleistungen des IABP Instituts werden ohne andere Abmachungen nach Aufwand abgerechnet. Es kommen die jeweils gültigen Stundensätze des IABP zur Anwendung. Die Stundensätze gelten für Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten. Für dringende Arbeiten, die auf Wunsch und in Absprache mit dem Auftraggeber ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten erledigt werden müssen, wird ein Zuschlag von 50% berechnet. Wird ein Pauschalpreis vereinbart, so basiert dieser auf den Grundlagen und Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Ändern sich diese wesentlich, so kann das IABP eine Anpassung des Festpreises verlangen. Das IABP ist berechtigt, einen Vorschuss zu verlangen. Ebenso kann das IABP je nach Arbeitsfortschritt, Teilzahlungen vom Auftraggeber verlangen. Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gehen sämtliche Nebenkosten zu Lasten des Auftraggebers. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Sofern sich ein Auftrag über einen längeren Zeitraum erstreckt, bleiben teuerungsbedingte Anpassungen vorbehalten. Rechnungen des IABP Instituts sind ohne Abzüge innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Eine Verrechnung ist ausgeschlossen.

Kündigung

Beide Vertragspartner sind zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats berechtigt, wenn nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraums kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde (mindestens 6 Monate ab Auftragserteilung).

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich zu kündigen. Nach wirksamer Kündigung wird das IABP dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Arbeitsergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem IABP die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Bei Zahlungseinstellung, Konkurs oder Nachsuchen eines Vergleichs von Seiten des Auftraggebers ist das IABP berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

Schlussbestimmungen

- Gegen Ansprüche des IABP Instituts kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für CH – 8404 Winterthur (Schweiz) zuständige Gericht.
- Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.
- Im Zweifel sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils so auszulegen, dass sie dem Gesetz nicht widersprechen.
- Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.